

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00598

vom 25. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00598

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00598 du 25 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00598 del 25 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? S.____ war seit dem 1. Februar 1996 als sogenannter ?Traffic Agent? bei der A.____, B.____, t?tig (Urk. 7/9). Am 19. Januar 2000 k?ndigte er das Arbeitsverh?ltnis per 31. M?rz 2000 (Urk. 7/6-8; Urk. 7/14) und meldete sich in der Folge am 11. Mai 2000 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) C.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/1; Urk. 7/4).

Wegen Nichtbefolgung von Kontrollvorschriften/Weisungen und selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit wurde der Versicherte mit Verf?gung der Arbeitslosenkasse des Kantons Z?rich vom 10. August 2000 (Urk. 7/15) beziehungsweise mit Verf?gungen des kantonalen Amtes f?r Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 28. Juli 2000 (Urk. 7/13), vom 29. August 2000 (Urk. 7/17) und vom 6. Oktober 2000 (Urk. 7/18) f?r die Dauer von zehn respektive von 24, sechs und zw?lf Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (vgl. Urk. 7/10-12; Urk. 7/16). Nachdem er f?r die Kontrollperioden Mai und Juni 2000 Anspr?che geltend gemacht hatte (Urk. 7/33/1-2), nahm der Versicherte allerdings ab Juli 2000 mangels Vorlage der zur Geltendmachung n?tigen Unterlagen keine weiteren Leistungen mehr in Anspruch (vgl. Urk. 7/19).

1.2???? Am 7. Januar 2002 meldete sich der Versicherte beim RAV D.____ erneut zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/2; Urk. 7/5; Urk. 7/20-21), worauf er mit Verf?gung des AWA vom 19. M?rz 2002 (Urk. 7/27) wegen Nichtbefolgung von Kontrollvorschriften/Weisungen f?r sechs Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (vgl. Urk. 7/23-24).

In der Folge verneinte die Arbeitslosenkasse mit Verf?gung vom 25. Juni 2002 (Urk. 2 = Urk. 7/34) r?ckwirkend ab dem 22. Mai 2002 das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Urk. 7/25-26; Urk. 7/28).

E. 2

2.1???? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gef?hrt. So etwa auch im Bundesgesetz ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzensch?digung (AVIG) und in der zugeh?rigen Verordnung (AVIV). In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine ?bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen f?hrende Sachverhalt

verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1 und 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen).

Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Verordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.2.2.2.2.2.2. Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Wird eine versicherte Person innert dreier Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos, so muss sie eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten aufweisen (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 AVIG). Diese Mindestbeitragszeit haben auch Versicherte zu erfüllen, die bei Ablauf der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug arbeitslos sind (BGE 125 V 355 ff.). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG).

Als Beitragsmonat zählt jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Art. 11 Abs. 1 AVIV). Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt. Je 30 Kalendertage gelten als ein Beitragsmonat (Art. 11 Abs. 2 AVIV). Die den Beitragszeiten gleichgesetzten Zeiten und Zeiten, für die die versicherte Person einen Ferienlohn bezogen hat, zählen in gleicher Weise (Art. 11 Abs. 3 AVIV).

Zeiten, in denen Versicherte keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, weil sie sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmen, werden als Beitragszeiten angerechnet, sofern die Versicherten im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen (Art. 13 Abs. 2 bis AVIG). Die Versicherten bestimmen das Ende der Erziehungsperiode selber und können es bis zum Zeitpunkt geltend machen, in welchem das jüngste Kind das Alter von 16 Jahren erreicht (Art. 11a Abs. 1 AVIV). Versicherte können sich die Erziehungsperiode nur einmal als Beitragszeit anrechnen lassen (Art. 11a Abs. 3 AVIV). Ein Anspruch nach Art. 13 Abs. 2 bis AVIG kann geltend gemacht werden, wenn das anrechenbare Einkommen zusammen mit dem anrechenbaren Teil des Vermögens weniger als 35 % des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes nach Art. 23 Abs. 1 AVIG beträgt. Dieser Prozentsatz erhöht sich:

- um 10 %, wenn die versicherte Person verheiratet ist;
- um 10 % für das erste Kind und 5 % für jedes weitere Kind, für das eine Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 33 AVIV besteht, höchstens aber um 30 % (Art. 11b Abs. 1 AVIV).

Das anrechenbare Einkommen und der anrechenbare Teil des Vermögens werden grundsätzlich aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der letzten zwölf Monate vor Einreichung des Entschädigungsantrages berechnet. Anrechenbar sind:

- die gesamten Bruttoeinkommen der versicherten Person und ihres Ehegatten;
- 10 % des Vermögens der versicherten Person und ihres Ehegatten (Art. 11b Abs. 2 AVIV).

Die Anrechenbarkeit einer Erziehungsperiode als Beitragszeit setzt nicht voraus, dass sie eine bestimmte Mindestdauer aufweist. Die in ALV-Praxis 96/2 publizierte Weisung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (heute: Staatssekretariat für Wirtschaft seco), wonach Erziehungszeiten nur als Beitragszeit anrechenbar sind, wenn sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist mehr als 18 Monate gedauert haben, ist gesetzwidrig (BGE 125 V 127 ff.). Art. 11b Abs. 2 AVIV lässt es zu, für die Beurteilung der Frage, ob eine wirtschaftliche Zwangslage besteht, ausnahmsweise auf die im Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung vorliegende finanzielle Situation abzustellen, wenn innerhalb der zwölf vorangegangenen Monate eine erhebliche Verschlechterung (oder Verbesserung) eingetreten ist (BGE 125 V 470 ff.).

E. 3

3.1???? Aus den vorhandenen Akten ergibt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin? (vgl. vorstehend Erw. 1.2), dass die mit der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug in zeitlicher Hinsicht identische zweite Rahmenfrist für die Beitragszeit am 11. Mai 2000 zu laufen begonnen hat und am 10. Mai 2002 abgelaufen ist.

Unbestritten und erstellt ist jedoch, dass der Beschwerdeführer innerhalb der massgebenden zweiten Rahmenfrist für die Beitragszeit lediglich während etwas mehr als vier Monaten anstatt der erforderlichen zwölf Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Urk. 1 = Urk. 7/29; Urk. 7/2 Ziff. 14 ff.; Urk. 7/3 Ziff. 14 ff.; Urk. 7/25-26; Urk. 7/28; vgl. Urk. 10).

3.2???? Soweit der Beschwerdeführer aus dem schuldlosen Verlust der zuletzt inne gehaltenen Stelle bei der E.____ (vgl. Urk. 7/20-21; Urk. 7/25-26) im Hinblick auf das Anspruchserfordernis der Beitragszeit etwas zu seinen Gunsten ableiten will (Urk. 1), sticht er von vornherein ins Leere. Zeiten ohne beitragspflichtige Beschäftigung können nämlich unbeschadet der Ursachen der Beschäftigungslosigkeit nur aus den in Art. 13 Abs. 2-3 AVIG in Verbindung mit Art. 11 ff. AVIV abschliessend normierten Gründen angerechnet werden.

3.3???? Wie die Beschwerdegegnerin im Übrigen zutreffend dargetan hat (Urk. 6), sind die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Erziehungsperioden vorliegend nicht gegeben:

Entgegen der anderslautenden Darstellung des Beschwerdeführers (Urk. 10 S. 1) sind in H.____, wo er von Juni 1998 bis zu seinem Wegzug nach Horgen gewohnt hat, keine minderjährigen Kinder angemeldet gewesen (Bestätigung der Einwohnerkontrolle H.____ vom 15. August 2002, Urk. 7/32/3). Und auch in I.____, wo der Beschwerdeführer seit dem 24. Juli 2001 bis heute wohnhaft ist, haben nebst ihm selbst keine anderen Personen Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt verzeigt (Bestätigung der Einwohnerkontrolle I.____ vom 16. August 2002, Urk. 7/32/1-2).

Die vom Beschwerdeführer neuerdings aufgestellte Behauptung, er habe seine Stelle bei der A.____ per April 2000 aufgegeben, um sich um den schwererziehbaren G.____ zu kümmern (Urk. 10 S. 1), entbehrt angesichts der seinerzeit mit persönlichen Differenzen aufgrund der Personalpolitik meines neuen Vorgesetzten? (Urk. 7/1 Ziff. 20), persönlichen

Veränderungen in unserer Abteilung? (Urk. 7/6) respektive "[p]ersonelle[n] Veränderungen im Betrieb? (Urk. 7/12/1 Ziff. 3) begründeten Kündigung jeder aktentüchtigen Grundlage (vgl. auch Urk. 7/7; Urk. 7/14) und erscheint solchermassen als zu Prozesszwecken nachgeschoben. Aktenkundig ist mit Bezug auf die Frage der Kinderbetreuung einzig, dass der Beschwerdeführer G.____ für die kurze und als solche nicht relevante Zeit vom 5. bis zum 14. Juli 2000 hat betreuen müssen (Urk. 7/11). Die Frage, ob er in den letzten zwei Jahren wegen Kindererziehung nicht erwerbstätig gewesen sei, hat der Beschwerdeführer im Januar 2002 denn auch ausdrücklich mit "nein" beantwortet (Urk. 7/2 Ziff. 29). Erst auf die erneute Nachfrage der Beschwerdegegnerin im Lauf des Beschwerdeverfahrens hin (Urk. 7/30) hat er seine einschlägigen Angaben - auf dem im Mai 2002 zunächst noch unvollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformular (Urk. 7/3; vgl. Urk. 7/22) - dahingehend ergänzt, dass er in der massgeblichen Zeit Kindererziehungsaufgaben wahrgenommen habe (Urk. 7/3 Ziff. 29). Praxisgemäss ist im Bereich des Sozialversicherungsrechts nun aber in der Regel auf die "Aussagen der ersten Stunde" abzustellen, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a und 115 V 143 Erw. 8c, mit Hinweis). Demnach kann unter den vorliegenden Umständen der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers bezüglich einer erheblichen Erziehungsperiode nicht gefolgt werden. Weitere Abklärungen erübrigen sich.

3.4.???? Der angefochtene Entscheid (Urk. 2 = Urk. 7/34) erweist sich mithin ohne weiteres als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.